



Amtssigniert. SID2020042028564
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht

Dr. Klaus Wallnöfer LL.M.

Telefon +43 512 508 2540

Fax +43 512 508 742545

landw.Schulwesen@tirol.gv.at

An den
Tiroler Fischereiverband

per E-Mail

Anfrage betreffend Zulässigkeit der Ausübung der Fischerei während der COVID-19-Ausnahmesituation

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LW-LR-3150/106-2020

Innsbruck, 09.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da in jüngster Zeit vermehrt Anfragen zur Ausübung der Fischerei während der Corona-Ausnahmesituation an verschiedene Stellen der Landesverwaltung herangetragen wurden, ergeht seitens der für Fischerei zuständigen Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht im Einvernehmen mit der Rechtsberatung der Landeseinsatzleitung folgende Klarstellung:

Durch die Corona-Krise war es notwendig, zahlreiche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Vorbeugung einer weiteren Verbreitung von COVID-19 zu erlassen (bekanntermaßen galten in Tirol bis zu dieser Woche besonders strenge, über die bundesrechtlichen Regelungen hinausgehende Vorgaben). Als wesentliche zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr erforderliche Beschränkung ist das Betreten öffentlicher Orte grundsätzlich weiterhin verboten. Diese, zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus erlassene Maßnahme ist allgemein gültig und betrifft somit die Fischerei gleichermaßen wie andere Tätigkeiten.

Die Ausübung der Fischerei, insbesondere die Ausübung des Fischfangs, erfolgt typischerweise im Freien an öffentlich zugänglichen Orten. Das Betreten solcher Orte ist nur nach den besonderen Ausnahmebestimmungen der Verordnung zulässig. Für die Fischerei in Frage kommt dabei insbesondere § 2 Z 5 der Verordnung gemäß § 2 Z. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF 108/2020: Eine Zulässigkeit der Betretung öffentlicher Orte im Freien besteht dabei aber nur, wenn diese

alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustiere betreten werden sollen und gegenüber anderen Personen dabei ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird.

Neben dieser rechtlichen Einschätzung scheint in dieser Zeit die Betonung der Eigenverantwortung besonders wichtig: Wie immer wieder betont wird, sollten gefahrenträchtige Maßnahmen grundsätzlich vermieden werden, um die Kapazitäten der Rettungsdienste und Krankenanstalten möglichst nicht zu beanspruchen. Darüber hinaus sollte die Notwendigkeit aller Tätigkeiten im öffentlichen Raum laufend kritisch hinterfragt werden und im Zweifel auch Verzicht geübt werden!

Bei Änderung der Rechtslage ist die Zulässigkeit der Fischereiausübung neu zu beurteilen, erforderlichenfalls ergehen weitere allgemeine Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wallnöfer

Zur Kenntnis an:

Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten, #Corona Rechtsberatung

Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht, Mag. Gerhard Wagenhofer

Büro Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler, z. Hd. Frau Mag.a Christa Entstrasser-Müller